



## **Tarifvertrag zur Regelung der Löhne und Ausbildungsvergütungen im Baugewerbe im Beitrittsgebiet mit Ausnahme des Landes Berlin (TV Lohn/Ost) in der jeweils gültigen Fassung**

Staatliche Auftraggeber, einschließlich der Universitäten und ihrer Einrichtungen, vergeben Aufträge an Unternehmen nur dann, wenn diese ihren Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung mindestens das in Thüringen für die jeweilige Branche in einem einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifvertrag vorgesehene Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten zahlen und während der Ausführungslaufzeit Änderungen des Tarifentgelts nachvollziehen.

Der o.g. Tarifvertrag ist mit Wirkung vom 14. Mai 2024 für repräsentativ i.S.d. § 6 Abs. 4 Sätze 1, 4 Thüringer Vergabegesetz erklärt worden.

Der Tarifvertrag ist damit für Betriebe, die unter den betrieblichen Geltungsbereich des Bundesrahmentarifvertrages für das Baugewerbe (BRTV) in der jeweils geltenden Fassung fallen und im Rahmen staatlicher Aufträge in Thüringen die dort beschriebenen Tätigkeiten ausüben, hinsichtlich der darin enthaltenen Entgeltregelungen zu beachten.

Maßgeblich für das einem konkreten Beschäftigten zu zahlende Entgelt ist dessen Eingruppierung in die richtige Lohngruppe gemäß den Bestimmungen des Bundesrahmentarifvertrages für das Baugewerbe (BRTV). Die Eingruppierung in die jeweilige Lohngruppe erfolgt anhand der Ausbildung des Beschäftigten, seiner Fertigkeiten und Kenntnisse sowie der von ihm auszuübenden Tätigkeit. Führt ein Beschäftigter mehrere Tätigkeiten gleichzeitig aus, die in verschiedenen Gruppen genannt sind, wird er in diejenige Gruppe eingruppiert, die seiner überwiegenden Tätigkeit entspricht.

Die für die jeweiligen Lohngruppen maßgeblichen Tätigkeiten, die Regelqualifikation sowie konkrete Tätigkeitsbeispiele können dem im Bundesanzeiger veröffentlichten BRTV entnommen werden: [BAnz AT 01.08.2023 B1](#)

Bei dem im Rahmen der Auftragsausführung zu zahlenden Entgelt handelt es sich um den Gesamttarifstundenlohn der jeweiligen Lohngruppe. Dieser setzt sich aus dem Tarifstundenlohn der Lohngruppe sowie dem Bauzuschlag in Höhe von 5,9 Prozent des jeweiligen Tarifstundenlohns zusammen.